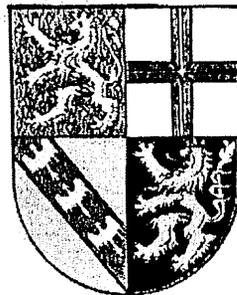


3 A 4/10
2 K 76/09



EINGANG

09. DEZ. 2010

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger und Antragsteller -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 3256-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5355131-439 -

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Folgeverfahren)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Beckmann-Roh, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Haas am 6. Dezember 2010 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes – 2 K 76/09 – wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Der gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG statthafte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes - 2 K 76/09 -, mit dem seine auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klage abgewiesen wurde, ist unbegründet.

Dem den gerichtlichen Prüfungsumfang im Zulassungsverfahren begrenzenden Vorbringen in der Antragsschrift vom 4.1.2010 kann die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Sache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht entnommen werden.

In seinem Antrag auf Zulassung der Berufung bezeichnet der Kläger die Fragen als grundsätzlich bedeutsam, ob

1. aufgrund der Ereignisse nach der Präsidentschaftswahl vom 12.6.2009 im Iran für Asylbewerber ein objektiver Nachfluchtgrund eingetreten ist,

2. ein iranischer Asylbewerber allein wegen der Asylantragstellung bei Rückkehr in den Iran mit Übergriffen rechnen muss,
3. aufgrund der Ereignisse im Iran am 12.6.2009 in Deutschland erfolglos gebliebene Asylbewerber bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten müssen, Opfer von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG zu werden.

Zur weiteren Begründung beruft sich der Kläger darauf, dass die Ereignisse im Iran nach der Wahl Ahmadinejads zum Präsidenten vom 12.6.2009 - insbesondere das brutale Vorgehen der Regierungskräfte gegen demonstrierende Oppositionsanhänger - zeigten, dass Personen, die der Oppositionsbewegung angehörten oder als ihr zugehörig angesehen würden, wegen ihrer politischen Gesinnung mit unnachgiebiger Verfolgung rechnen müssten. Angesichts der aufgeladenen innenpolitischen Lage im Iran müssten Menschen, die vor dem Regime ins westliche Ausland geflohen seien und dort einen Asylantrag gestellt hätten, bei Rückkehr in den Iran befürchten, inhaftiert und gefoltert zu werden. Diese Gefährdung ergebe sich – unabhängig von einem eigenen Zutun der Asylbewerber – bereits aufgrund der aktuellen Lage im Iran und stelle sich damit als objektiver Nachfluchtgrund dar. Ausgehend von diesen Umständen drohe einem Asylbewerber im Falle einer Rückkehr zugleich eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK bzw. im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG.

Diesem Vorbringen des Klägers lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht entnehmen. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft, die in dem erstrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der einheitlichen Auslegung und Anwendung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf oder wenn sie eine tatsächliche Frage aufwirft, die sich

nicht ohne Weiteres beantworten lässt, und deren in der Berufungsentscheidung zu erwartende Klärung verallgemeinerungsfähige Auswirkungen hat. Geht es – wie im vorliegenden Zulassungsantrag – um Tatsachenfeststellungen, ist dem Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nur dann genügt, wenn eine im konkreten Fall entscheidungserhebliche, unmittelbar aus der Tatsachenlage nicht beantwortbare, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete, konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinausgehen und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts der Klärung bedürfen. Dazu bedarf es der Angabe konkreter Anhaltspunkte - etwa vorliegender gegensätzlicher Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, abweichender Gerichtsentscheidungen oder anderweitiger Erkenntnisse -, die eine andere Bewertung der für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Tatsachen möglich erscheinen lassen und deshalb Anlass für eine Klärung in einem Berufungsverfahren bieten. Die entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts müssen substantiiert in Zweifel gezogen werden

vgl. hierzu auch OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 11.12.2007 – 3 A 409/07 – und vom 11.7.2007 – 1 A 317/07 -.

Dem genügt das Vorbringen des Klägers im Zulassungsantrag nicht.

Hauptsächlich macht er geltend, die Ereignisse im Iran nach der Präsidentschaftswahl am 12.6.2009 hätten gezeigt, dass Angehörige der Oppositionsbewegung und auch jeder, der durch sein Verhalten Anlass gegeben habe, als Anhänger der Oppositionsbewegung angesehen zu werden, mit unnachgiebiger Verfolgung rechnen müssten. Daraus lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 78 Abs.3 Nr. 1 AsylVfG bereits deshalb nicht herleiten, weil sich eine dahingehende Tatsachenfrage in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht stellen würde. Denn der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, der nach der Präsidentschaftswahl unter Druck geratenen Oppositionsbewegung zuzugehören

bzw. von den iranischen Sicherheitskräften als deren Anhänger betrachtet werden zu können.

Soweit er aus dem seit den Präsidentschaftswahlen zu verzeichnenden Einschreiten gegen politische Oppositionelle einen objektiven Nachfluchtgrund für sämtliche iranische Asylbewerber herleiten will, fehlt es für diese Schlussfolgerung an jeglicher Grundlage. Ein berufungsgerichtlicher Klärungsbedarf ist insoweit nicht erkennbar. Nach der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ein in den Iran zurückkehrender Asylbewerber allein aufgrund der Asylantragstellung bzw. des Auslandsaufenthalts mit abschiebungsschutzrechtlich relevanten Übergriffen rechnen müsste

vgl. etwa OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.6.2007 - 1 A 222/07 - sowie Beschluss vom 16.8.2006 - 3 Q 78/06 -; BayVGH, Beschluss vom 14.5.2007 - 17 ZB 07.30240 -; Sächsisches OVG, Urteil vom 10.11.2009 - A 2 A 571/08 - m.w.N.; OVG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 16.9.2009 - OVG 3 B 12.07 -; OVG Bremen, Urteil vom 9.1.2008 - 2 A 275/06.A -; jeweils dokumentiert bei Juris.

Die Ausführungen des Klägers bieten keinen Anlass dazu, diese Einschätzung einer erneuten Überprüfung in einem Berufungsverfahren zu unterziehen. Denn der Kläger hat keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass Asylbewerber aufgrund der nach den Präsidentschaftswahlen zu verzeichnenden innenpolitischen Auseinandersetzungen nunmehr abweichend von der bisherigen Praxis mit einer allein auf die Asylantragstellung bzw. den Auslandsaufenthalt gründenden Verfolgungsgefahr rechnen müssten. Insbesondere hat er auch keinerlei Tatsachen angegeben, die darauf schließen ließen, dass Asylbewerber generell einer Anhängerschaft zur politischen Opposition verdächtigt würden und von daher Repressalien befürchten müssten. Auch lassen sich den dem Senat vorliegenden jüngeren Erkenntnissen keine Anzeichen dafür entnehmen, dass sich infolge der innenpolitischen Entwicklung im Iran seit der Präsidentschaftswahl die Situation für zurückkehrende Asylbewerber verschlechtert habe. Vielmehr geht

aus den jüngsten Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 19.11.2009 und vom 28.7.2010

vgl. Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Stand: Oktober 2009 bzw. Juni 2010)

hervor, dass – wenn auch die von der Regierung des Iran als existenziell wahrgenommene Bedrohung des Systems durch die heterogene Oppositionsbewegung dazu geführt habe, dass diese mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werde – allein der Umstand, dass eine Person in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, nach wie vor keine staatlichen Repressionen nach der Rückkehr in den Iran auslöse. Bei der Rückkehr könne es in Einzelfällen zu einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt kommen, besonders zu Kontakten während dieser Zeit. Die Befragung gehe in Ausnahmefällen mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einher. Keiner westlichen Botschaft sei bisher aber ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Es sei auch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen seiner Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden sei. Es gebe derzeit keine Hinweise auf eine Veränderung bei dieser Praxis.

Ist demnach der vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Klärungsbedarf nicht gegeben, ist für eine Zulassung der Berufung kein Raum.

Von einer weiteren Begründung des Nichtzulassungsbeschlusses wird abgesehen (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Beckmann-Roh Nalbach Haas

Saarlouis, 7. Dezember 2010

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

